

# Gebührenordnung der Ostdeutschen Psychotherapeuten- kammer (GO OPK)

**Vom 14. Dezember 2022**

Auf Grund von Art. 1 Absatz 4 Staatsvertrag über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 2. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 268), der durch den Staatsvertrag vom 28. April 2021 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2, § 14 Absatz 3 des Sächsischen Heilberufekammergegesetzes vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer in ihrer Sitzung am 08. Oktober 2022 folgende Neufassung der Gebührenordnung\* beschlossen und durch Satzung vom 15. Mai 2025\*\* geändert:

\* (Bereitstellung auf der Internetseite der OPK am 14. Dezember 2022 unter [https://opk-info.de/wp-content/uploads/20221214\\_NeuFassung-Geb%C3%BChrenordnung.pdf?x77112](https://opk-info.de/wp-content/uploads/20221214_NeuFassung-Geb%C3%BChrenordnung.pdf?x77112))

\*\* in Kraft getreten am 17. Mai 2025 (Bereitstellung auf der Internetseite der OPK am 16. April 2025 unter [https://opk-info.de/wp-content/uploads/20250515\\_1.-Aenderungssatzung-Gebuehrenordnung.pdf?x77112](https://opk-info.de/wp-content/uploads/20250515_1.-Aenderungssatzung-Gebuehrenordnung.pdf?x77112).)

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand.....	1
§ 2 Gebühren.....	2
§ 3 Auslagen.....	2
§ 4 Kostenschuldner.....	2
§ 5 Entstehung der Kostenschuld.....	2
§ 6 Fälligkeit .....	2
§ 7 Mahnung und Beitreibung.....	3
§ 8 Rückzahlung.....	3
§ 9 Stundung/Ermäßigung/Erlass .....	3
§ 10 Verjährung .....	3
§ 11 Inkrafttreten/Außerkrafttreten.....	3
Anlage zu § 1 Absatz 2 Satz 1 Gebührenordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer.....	4

## § 1 Gegenstand

(1) Die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer (im Folgenden: Kammer) erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für Leistungen und Tätigkeiten, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben (Amtshandlungen) erbringt.

(2) <sup>1</sup>Kostenpflichtig im Sinne dieser Gebührenordnung sind die Amtshandlungen, die in dem Kostenverzeichnis als Anlage zu dieser Gebührenordnung aufgeführt sind. <sup>2</sup>Für Leistungen und Tätigkeiten, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die einer nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Leistungen und Tätigkeiten zu bemessen ist.

## **§ 2 Gebühren**

<sup>1</sup>Gebühren sind als feste Sätze oder als Mindest- und Höchstsätze (Gebührenrahmen) im Kostenverzeichnis bestimmt. <sup>2</sup>Sie werden nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner bemessen. <sup>3</sup>Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmes zu erheben, werden zusätzlich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners berücksichtigt.

## **§ 3 Auslagen**

(1) <sup>1</sup>Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen, wie

- a) Entgelt für Postdienstleistungen
- b) Herstellung und Überlassung von Kopien und Ausdrucken
- c) Reisekosten sowie Entschädigung der bei der Amtshandlung notwendigen Mitwirkenden gemäß der Entschädigungsordnung der Kammer in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>2</sup>Sie werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Auslagen müssen als solche in der Kostenrechnung bezeichnet und gesondert ausgewiesen werden.

## **§ 4 Kostenschuldner/Kostenschuldnerin**

Kostenschuldner oder Kostenschuldnerin ist,

1. wer kostenpflichtige Amtshandlungen der Kammer veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen werden.
2. wer die Kostenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

## **§ 5 Entstehung der Kostenschuld**

(1) Die Kostenschuld entsteht bei antragsgebundenen Amtshandlungen mit Eingang des Antrags bei der Kammer, sonst mit der Beendigung der Amtshandlung.

(2) Die Gebühren sind bei antragsgebundenen Amtshandlungen bei Antragstellung in voller Höhe zu zahlen.

## **§ 6 Fälligkeit**

(1) Gebühren und Auslagen werden mit ihrer schriftlichen Bekanntgabe der Kostenfestsetzung an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner fällig. Prüfungsgebühren werden spätestens mit der Ladung zur Prüfung fällig.

(2) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der festgesetzten Frist zu entrichten.

(3) Schriftstücke und sonstige Sachen, z.B. Urkunden, können bis zur vollständigen Bezahlung der Kosten zurückbehalten werden.

(4) Ein Widerspruch gegen Gebühren und Auslagen hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 7 Mahnung und Beitreibung**

- (1) <sup>1</sup>Kosten, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet worden sind, werden zweimal gebührenpflichtig unter Fristsetzung von mindestens 2 Woche angemahnt. <sup>2</sup>Danach erfolgt die Beitreibung der rückständigen Kosten.
- (2) Nicht gezahlte Gebühren und Auslagen werden nach den Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

## **§ 8 Rückzahlung**

- (1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Beträge sind zu erstatten.
- (2) Bei Anträgen besteht kein Rückzahlungsanspruch, nachdem die Bearbeitung begonnen hat.
- (3) Bei Rücktritt von einer Prüfung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde.

## **§ 9 Stundung/Ermäßigung/Erlass**

- (1) <sup>1</sup>Kosten können auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint, insbesondere so weit die Einziehung der Kosten für die Antragstellerin oder den Antragsteller eine besondere Härte bedeuten würde. <sup>2</sup>Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. <sup>3</sup>Es besteht kein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass.
- (2) Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Zahlungsschuld stehen.

## **§ 10 Verjährung**

- (1) Die Ansprüche auf Zahlung der Kosten verjähren in fünf Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.
- (2) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstreckungsmaßnahmen, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Insolvenzverfahren sowie durch Ermittlungen der Kammer über Wohnsitz oder Aufenthalt der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners.

## **§ 11 Inkrafttreten/Außenkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 26. November 2014, veröffentlicht im Mitteilungsblatt „opk-aktuell Dezember 2014/Jahrgang 7, zuletzt durch Satzung zur Änderung der Gebührenordnung vom 13. Dezember 2019 geändert, außer Kraft.

**Anlage zu § 1 Absatz 2 Satz 1 Gebührenordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer**  
**Kostenverzeichnis**

**A. Gebühren**

<b>1. Allgemeine Gebühren</b>		
1.1.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen, Ausweisen und Urkunden	10 - 50 €
1.2.	Ausstellung von Zweitanfertigungen oder Beglaubigungen von Urkunden	5 €
1.3.	Begutachtungen	100 bis 1000 €
1.3.	Mahngebühren über rückständige Beitrags- und Kostenforderungen: 1. Mahnung 2. Mahnung	10 € 25 €
1.4.	Bearbeitung nicht eingelöster oder rücklaufender Lastschriften (excl. Rücklastschriftgebühr)	10 €
1.5.	Verwaltungsmehraufwand im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung von Meldeverpflichtungen	20-80 €
1.6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt und die mit besonderem Aufwand verbunden sind	10 bis 1000 €
1.8	Beantragung eines „Good Standing“	20 €
1.9	Stellungnahme gegenüber einem Kammermitglied zur Tragfähigkeit seines Existenzgründungsvorhabens	50 €

<b>2. Gebühr elektronischer Psychotherapeutenausweises</b>		
Verwaltungsaufwand bei der Prüfung des Antrages auf Ausstellung des elektronischen Psychotherapeutenausweises		30 €

<b>3. Durchführung von Widerspruchsverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren</b>		
3.1 Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dem Widerspruch nicht vollständig abgeholfen wird	• gegen einen Beitrags- oder Gebührenbescheid	mindestens 50€ und bis zur Hälfte des

	angefochte-nen Betrages
• in einer Weiterbildungsangelegenheit	50€ bis 500€
• in einer sonstigen Angelegenheit	20€ bis 200€
3.2 Durchführung Ordnungswidrigkeitenverfahren	25 € bis 250 €

<b>4. Gebühren Fortbildung</b>	
4.1 Antrag auf Anerkennung einer Fortbildungsqualifikation (Curriculare Fortbildungen der OPK)	100€
4.2 Anerkennung eines zusätzlichen Spezialisierungsmoduls für die Sachverständigenhaftigkeit	75 €

<b>5. Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen außerhalb der Weiterbildung</b> (Anerkennung von Zeugnissen und Diplomen anderer Staaten)	100 €- 600 €
---	--------------

<b>6. Feststellung der erforderlichen Fachsprachenkenntnisse</b>	600 €
--	-------

<b>7. Weiterbildung</b>	
7.1 Weiterbildungsstätte	
Verfahren zur Zulassung als Weiterbildungsstätte	640 €
Verfahren zur Zulassung einer Weiterbildungsstätte als Weiterbildungsinstitut	600 €
7.2 Weiterbildungsbefugnis	
Verfahren zur Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis	250 €

7.3 Verfahren zur Anerkennung einer Bezeichnung nach WBO für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (WBO PT)	
einer Gebietsbezeichnung	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung zur Prüfung zur Erlangung einer Gebietsbezeichnung</li> <li>• Ladung zur mündlichen Prüfung/ Wiederholungsprüfung</li> </ul>	110€ 600€
einer Zusatzbezeichnung (Bereichsweiterbildung)	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung zur Prüfung zur Erlangung zu einer Bereichsbezeichnung</li> <li>• Ladung zur mündlichen Prüfung / Wiederholungsprüfung</li> </ul>	110€ 600 €
Bearbeitung von Anträgen auf Feststellung der Gleichwertigkeit einer Gebiets-, Bereichsweiterbildung bei ausländischen Qualifikationen	500 €
Ladung zu einer mündlichen Prüfung/Wiederholungsprüfung	600 €
7.4 Verfahren zur Anerkennung einer Bezeichnung nach WBO für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer	
einer Zusatzbezeichnung (Bereichsweiterbildung)	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung zur Prüfung zur Erlangung einer Zusatzbezeichnung</li> <li>• Ladung zur mündlichen Prüfung /Wiederholungsprüfung</li> </ul>	110 € 600 €
Anträge auf Prüfung der Feststellung der (teilweisen) Gleichwertigkeit abgeleisteter Qualifikationen gemäß den Übergangsregelungen	300 €
Bearbeitung von Anträgen auf Feststellung der Gleichwertigkeit einer Bereichsweiterbildung bei ausländischen Qualifikationen	500 €
Ladung zu einer mündlichen Prüfung	600 €

## B. Auslagen

1. Aufwendungen für Postdienstleistungen	in voller Höhe
2. Herstellung und Überlassung von Kopien und Ausdrucken, ab 21. Seite	0,50€

3. Reisekosten sowie Entschädigung der bei der Verwaltungshandlung notwendigen Mitwirkenden gemäß der Entschädigungsordnung der Kammer in der jeweils geltenden Fassung	in voller Höhe
4. Rücklastschriftgebühren	in voller Höhe

Leipzig, den 01. Dezember 2022

Dr. Gregor Peikert  
Präsident

Vorstehende Neufassung der Gebührenordnung einschließlich des Kostenverzeichnisses als Anlage zu § 1 Absatz 2 Satz 1 der Gebührenordnung wird hiermit rechtsaufsichtlich genehmigt.

Az: 31-5014/34/1-2022/214380

Dresden, den 08. Dezember 2022

Marko Jaksch  
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Die vorstehende Neufassung der Gebührenordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer einschließlich des beigefügten Kostenverzeichnisses als Anlage zu § 1 Absatz 2 Satz 1 der Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Leipzig, den 14. Dezember 2022

Dr. Gregor Peikert  
Präsident